

Umweltbericht

(gesonderter Teil der Begründung)

gemäß § 2a Baugesetzbuch (BauGB) zur

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 264 „Gummersbach – Steinmüllergelände Einkaufszentrum“

Teil 2 – Umweltbericht



Stadt Gummersbach

Inhalt

1 Einleitung	4
1.1 Inhalt und Ziel des Bebauungsplanes.....	4
1.2 Beschreibung der Festsetzungen	4
1.3 Angaben über den Standort.....	4
1.4 Angaben zu Art und Umfang der geplanten Vorhaben	5
1.5 Bedarf an Grund und Boden	5
1.6 Darstellung der für den Plan bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes	5
2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	11
2.1 Bau- und Vorhandensein der geplanten Vorhaben einschließlich Abrissarbeiten	11
2.2 Tiere	12
2.3 Pflanzen.....	13
2.4 Fläche	13
2.5 Boden	14
2.6 Wasser.....	14
2.7 Luft	15
2.8 Klima.....	15
2.9 Landschaft.....	15
2.10 Biologische Vielfalt.....	16
2.11 FFH- und Vogelschutzgebiete	16
2.12 Mensch und seine Gesundheit.....	16
2.13 Bevölkerung	17
2.14 Kulturgüter / Kulturelles Erbe	17
2.15 Sachgüter	17
2.16 Immissionen / Emissionen	18
2.17 Abfall / Abfallerzeugung / Abwasser.....	18
2.18 Erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie	19
2.19 Landschaftspläne und sonstige Pläne	19
2.20 Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach EU-Vorgaben durch Rechtsverordnung nicht festgesetzt sind.....	19
2.21 Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern 2.2 bis 2.20	21
2.22 Bodenschutzklausel gem. § 1a (2) Satz 1 BauGB	22
2.23 Umwidmungssperrklausel gem. § 1a (2) Satz 2 BauGB	22
2.24 Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung gem. § 1a (3) BauGB.....	22
2.25 Berücksichtigung der Vorgaben der Verträglichkeitsprüfung bei Beeinträchtigungen von FFH- und Vogelschutzgebieten.....	22
2.26 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren/Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben (Lücken oder fehlende Kenntnisse) der Erstellung	22

2.27 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	22
2.28 Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	22

1 Einleitung

1.1 Inhalt und Ziel des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan Nr. 264 „Gummersbach - Steinmüllergelände Einkaufszentrum“ trat am 09.02.2013 in Kraft. Er bildete die planungsrechtliche Grundlage für die Ansiedlung des Einkaufszentrums auf dem Steinmüllergelände. Im Wesentlichen beinhaltet der Bebauungsplan Nr. 264 Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung und zum Umfang der baulichen Nutzung.

Ziel der Planung ist die ersatzlose Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 264 „Gummersbach - Steinmüllergelände Einkaufszentrum“. Wie in Punkt 1 der Begründung „Planungsanlass“ dargelegt, kann durch die Aufhebung des Bebauungsplans eine rechtlich richtige Grundlage zur zukünftigen Steuerung von Verkaufsflächenobergrenzen geschaffen werden.

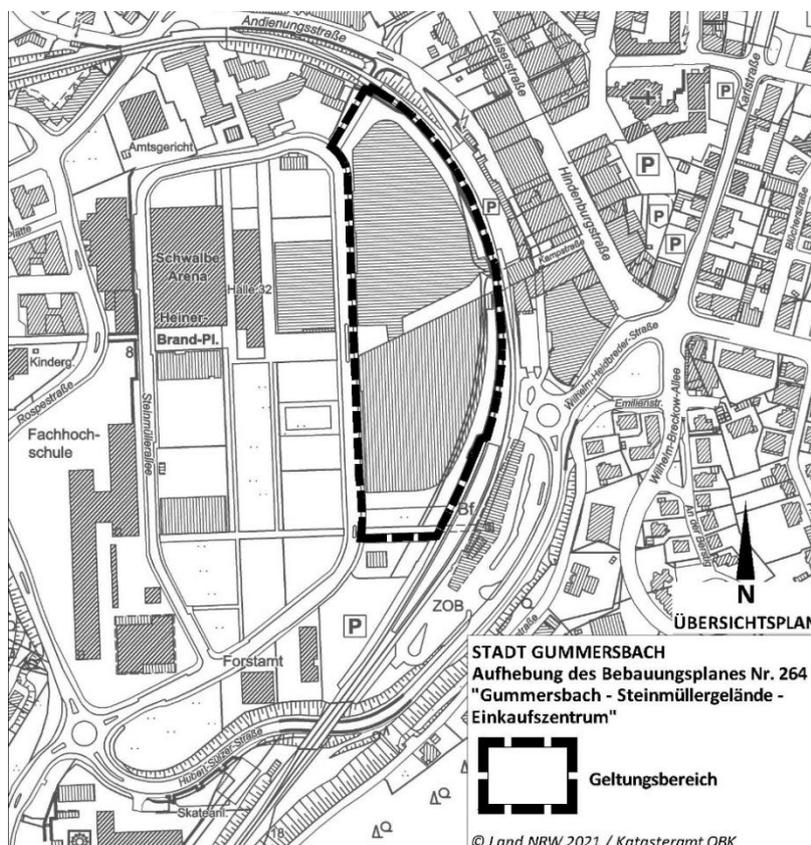
1.2 Beschreibung der Festsetzungen

Geplant ist die ersatzlose Aufhebung von Festsetzungen. Planungsrechtlich werden bauliche Vorhaben nach Aufhebung des Bebauungsplanes gemäß § 34 BauGB (Einfügungsgebot in die nähere Umgebung) beurteilt. Dies reicht für die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung aus.

1.3 Angaben über den Standort

Der Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 264 „Gummersbach – Steinmüllergelände Einkaufszentrum“ liegt im Zentrum der Gummersbacher Innenstadt. Das Plangebiet wird über die Steinmüllerallee erschlossen, es umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 33.000 m².

Die genaue Lage des Plangebietes ist der Planzeichnung zu entnehmen.



Übersichtsplan mit Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 264

1.4 Angaben zu Art und Umfang der geplanten Vorhaben

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Überplanung von Flächen in einer Größenordnung von insgesamt 0,3 ha.

Art der Nutzung	Flächen BP 264 (in ha)	Flächen TA BP 264 (in ha)
Sondergebiet EKZ	3,16	-
Verkehrsfläche	0,09	-
§ 34 (Einfügungsgebot)	-	3,25
Gesamt	3,25	3,25

1.5 Bedarf an Grund und Boden

Zur Umsetzung des Planungszieles werden nachfolgende Flächen in Anspruch genommen:

innerhalb des Plangebietes: 3,25 ha
außerhalb des Plangebietes: 0,0 ha

1.6 Darstellung der für den Plan bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes

Durch die Fachgesetze bzw. durch weitere eingeführte Normen sind die für die einzelnen Schutzgüter vorgegebenen allgemeinen Vorgaben und Ziele formuliert. Diese sind in der Prüfung der Schutzgüter zu berücksichtigen. Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter hat unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Schutzzweckes, der Erhaltung bzw. der Weiterentwicklung zu erfolgen. Die Ziele der Fachgesetze stellen den Rahmen der Bewertung der einzelnen Schutzgüter dar. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch auf Grund der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, nicht nur ein Fachgesetz oder ein Fachplan eine Zielaussage enthalten kann. Hierbei sind auch die außerhalb des Geltungsbereiches des Bauleitplanes berührten Schutzgüter und die damit verbundenen Fachgesetze zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung der in den Fachgesetzen / Normen formulierten Ziele erfolgt durch Darstellungen gem. § 5 (2) BauGB unter Abwägung, soweit hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Die Untersuchungstiefe des Umweltberichtes orientiert sich an der Formulierung des § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB. Im Umweltbericht werden nur die regelmäßig anzunehmenden Einwirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse.

Geprüft wurde, welche erheblichen Umweltauswirkungen sich unmittelbar aus der Aufhebung des Bebauungsplanes ergeben können und welche Einwirkungen im Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 264 aus der Umgebung erheblich einwirken können.

Nachfolgend sind unter Darstellung des Schutzgutes die Zielaussagen der einzelnen anzuwendenden Fachgesetze und Normen aufgeführt. Die Reihenfolge der Darstellung orientiert sich an der im nachfolgenden Abschnitt vorgenommenen Bewertung der einzelnen Schutzgüter.

Tiere

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz, Landesnaturschutzgesetz, Landeswassergesetz, Wasserhaushaltsgesetz, ...

Zielaussagen: Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für künftige Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert wird. **(BNatSchG, LNatSchG NRW)**

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen Bestandteilen sind zu berücksichtigen. **(BauGB)**

Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehrern und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. **(BWaldG, LFoG)**

Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. **(WHG)** Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer von vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erreichen. **(LWG)**

Pflanzen

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz, Landesnaturschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz, ...

Zielaussagen: **(BauGB, BNatSchG, BWaldG, LFoG, LNatSchG NRW, WHG und LWG)** siehe Tiere

Fläche

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundes-Bodenschutzgesetz, Landesbodenschutzgesetz, ...

Zielaussagen: Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. **(BauGB)**

Die Funktion des Bodens ist zu sichern oder wiederherzustellen. Ziel ist hierbei insbesondere der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, als Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen, als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, als Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. Der Boden ist vor schädlichen Bodenveränderungen zu schützen, sowie die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu fördern. **(BBodSchG, LBodSchG)**

Boden

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundes-Bodenschutzgesetz, Landesbodenschutzgesetz, ...

Zielaussagen: **(BauGB, BBodSchG und LBodSchG)** siehe Fläche

Wasser

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Landeswassergesetz, Wasserhaushaltsgesetz, ...

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern (**BauGB**); siehe auch Tiere.

(WHG) und (LWG) siehe Tiere

Luft

Fachgesetze, allgemeine Verwaltungsvorschriften, Richtlinien: Baugesetzbuch, Bundes-Immissionsschutzgesetz, Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (u. a. 22., 33. u. 39.), Geruchsimmisions-Richtlinie, Landes-Immissionsschutzgesetz, Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft, VDI-Richtlinie, ...

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissions-Grenzwerte nicht überschritten werden (**BauGB**); siehe auch Tiere.

Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen. (**BImSchG, LImSchG**)

Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen. (**TA Luft**)

(VDI 3894, GIRL), Ziele wie oben
(22. u. 33. BImSchV), s. BImSchG

Klima

Fachgesetze, allgemeine Verwaltungsvorschriften: Baugesetzbuch, Bundes-Immissionsschutzgesetz, Bundesnaturschutzgesetz, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz, Landes-Immissionsschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz, Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft, ...

Zielaussagen: **(BauGB)** siehe Tiere
(BNatSchG, BWaldG, LNatSchG NRW, LFoG) siehe Tiere
(BImSchG, TA Luft) siehe Luft

Landschaft

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz, Landesnaturschutzgesetz, ...

Zielaussagen: **(BauGB)** siehe Tiere
(BNatSchG, BWaldG, LFoG, LNatSchG NRW) siehe Tiere

Biologische Vielfalt

Fachgesetze, Richtlinien: Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie), Richtlinie 92/43/EWG (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ...

Zielaussagen: **(BauGB, BNatSchG)** siehe Tiere
(Richtlinie 79/409/EWG u. 92/43/EWG) siehe FFH- und Vogelschutzgebiete

FFH- und Vogelschutzgebiete

Fachgesetze, Richtlinien: Baugesetzbuch, Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie), Richtlinie 92/43/EWG (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ...

Zielaussagen: Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen. (**Richtlinie 92/43/EWG**)

Ziel ist es, sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind, einschließlich ihrer Eier, Nester und Lebensräume zu schützen, zu bewirtschaften und zu regulieren und die Nutzung dieser Arten zu regeln. **(Richtlinie 79/409/EWG)**

(BauGB, BNatSchG); siehe Tiere

Mensch und seine Gesundheit

Fachgesetze, allgemeine Verwaltungsvorschriften, Richtlinien Baugesetzbuch, sowie alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen.

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen. **(BauGB)**

Bevölkerung

Fachgesetze, allgemeine Verwaltungsvorschriften, Richtlinien Baugesetzbuch, sowie alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen.

Zielaussagen: siehe Mensch und seine Gesundheit

Kulturgüter und Sachgüter

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Denkmalschutzgesetz, Eigentumsgarantien in diversen Fachgesetzen.

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen. **(BauGB)**

Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden. **(DSchG)**

Immissionen / Emissionen

Fachgesetze, allgemeine Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und DIN-Normen: Baugesetzbuch, Bundes-Immissionsschutzgesetz, Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (u. a. 16., 18., 22., 23. u. 33.), DIN-Normen, Geruchsimmisions-Richtlinie, Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen (LAI), Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft, VDI-Richtlinie, ...

Zielaussagen: **(BauGB, BImSchG, BImSchV 22. u. 33., GIRL, TA Luft, VDI 3471 u. 3472)**, siehe Luft

Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche. **(TA Lärm)**
Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche. **(16. BImSchV)**
Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Sportanlagen. **(18. BImSchV)**

Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches **(BauGB)** sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes **(BImSchG)** sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang. **(DIN 18005)**

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtemissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen. (**„Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen“**)

Abfall / Abfallerzeugung / Abwasser

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Kreislaufwirtschaftsgesetz, Landesabfallgesetz, Landeswassergesetz, Wasserhaushaltsgesetz, ...

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen zu berücksichtigen. (**BauGB**)

(**WHG**), (**LWG**) siehe Tiere

Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen. (**KrWG, LABfG**)

Erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Erneuerbare-Energien-Gesetz, ...

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. (**BauGB**)

Zweck des EEG ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern. (**EEG**)

Auswirkungen von schweren Unfällen oder Katastrophen

Fachgesetze, Richtlinien: Baugesetzbuch, Bundes-Immissionsschutzgesetz, Landes-Immissionsschutzgesetz, Richtlinie 2011/92/EU (Umweltverträglichkeitsprüfung), Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie), ...

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. (**BauGB**)

Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen. (**BImSchG, LImSchG**)

Sicherung der Umweltverträglichkeit bei öffentlichen und privaten Projekten, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben. (**Richtlinie 2011/92/EU**)

Bestimmungen für die Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und für die Begrenzung der Unfallfolgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt fest, um auf abgestimmte und wirksame Weise in der ganzen Union ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten. (**Richtlinie 2012/18/EU**)

Für das Untersuchungsgebiet liegen nachfolgende Fachplanungen mit folgenden Zielaussagen vor:

Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) der Stadt Gummersbach

Zielaussagen: Der Planbereich ist im Trennsystem zu entwässern. Er ist der Kläranlage Brunohl zugeordnet. Die Voraussetzungen für die Übernahme der Abwässer (Schmutz- und Niederschlagswasser) in das Kanalnetz liegen vor.

Landschaftsplan oder Landschaftsschutzverordnung

Zielaussagen: Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 291 „Gummersbach – Bünghausen“ liegt innerhalb der Landschaftsschutzgebietsverordnung, die für diesen Bereich keinen Landschaftsschutz festsetzt (Stand: 22.02.2021).

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die nachfolgenden Ausführungen stellen fortlaufend das zu berücksichtigende Schutzgut sowie unter

- a) die Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basiszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basiszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen abgeschätzt werden kann
- b) die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung; soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a-i BauGB
- c) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen
- d) in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl
- e) eine Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j (schwere Unfälle oder Katastrophen)

dar.

2.1 Bau- und Vorhandensein der geplanten Vorhaben einschließlich Abrissarbeiten

- a) Mit der Aufstellung der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 264 ist voraussichtlich kein Bau von Vorhaben verbunden. Im Plangebiet befindet sich eine Bestandsbebauung. Abrissarbeiten sind nicht erkennbar und/ oder werden durch die Planung nicht ausgelöst.
Auch bei Nichtdurchführung der Planung könnten sich Veränderungen innerhalb des Plangebietes im Bereich der bestehenden Bebauung ergeben. Diese würden in ähnlicher Weise zu einer Beeinflussung des Umweltzustandes führen. Mögliche erhebliche Beeinflussungen des Umweltzustandes sind auch für diesen Fall nicht erkennbar.
- b) Der heutige Umweltzustand wird sich bei Durchführung der Planung nicht verändern. Das Plangebiet ist fast vollständig versiegelt.
- c) Es liegen keine festgestellten erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vor, die durch den Bau, das Vorhandensein oder durch Abrissarbeiten von Vorhaben ausgelöst werden. Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.
- e) Schwere Unfälle oder Katastrophen, die durch den Bau und das Vorhandensein der geplanten Vorhaben (einschließlich der Abrissarbeiten) ausgelöst werden könnten, sind nicht erkennbar.

2.2 Tiere

- a) Das Plangebiet weist keine besondere Bedeutung als Lebensraum für die Tierwelt auf. Außergewöhnliche Tierbestände sind weder erkennbar noch wurden Informationen im Rahmen des Verfahrens vorgetragen. Die Abfrage des Landschaftsinformationssystems des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) vom 20.07.2021 hat keine Hinweise auf außergewöhnliche faunistische Arten im Plangebiet ergeben.

Es liegen auch keine Hinweise über das Vorhandensein von Arten der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie („FFH-Arten“) vor, die entsprechend § 7 Abs. 2 Nr. 10 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als „Arten von gemeinschaftlichem Interesse“ definiert sind. Es handelt sich hierbei um die Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen II, IV oder V der Richtlinie 92/43/EWG (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) aufgeführt sind.

Vögel

Das Vorkommen der aufgeführten planungsrelevanten Vögel kann aufgrund fehlender Biotop- und Habitatstrukturen auf den Turmfalken, die Mehlschwalbe und den Kleinspecht begrenzt werden. Die übrigen durch das LANUV NRW definierten „planungsrelevanten Arten“ sind durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 264, aufgrund fehlender Biotop- und Habitatstrukturen sowohl für geeignete Brutplätze als auch für die Nahrungssuche, nicht betroffen.

Sonstige, nicht planungsrelevante, europäische Vogelarten

Bei den im Plangebiet und in dessen Umfeld potenziell vorkommenden, nicht planungsrelevanten, europäischen Vogelarten handelt es sich um bundesweit, landesweit und regional un gefährdete Vogelarten, die landesweit verbreitet und allgemein häufig sind. Bruten dieser häufigen Arten im Plangebiet und dessen Umfeld sind möglich. Alle wildlebenden Vogelarten sind grundsätzlich durch die EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt.

Bei den nicht planungsrelevanten Vogelarten kann es bei der Rodung von Gehölzen während der Brutzeit zur Zerstörung von Nestern (und der damit einhergehenden Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Jungvögeln) sowie zu Beeinträchtigungen durch Störungen kommen. Von einer Beeinträchtigung bedeutender lokaler Populationen mit nennenswerten Beständen durch dauerhafte Beseitigung von potenziellen Brutplätzen oder durch Störungen ist bei der Umsetzung des Vorhabens nicht auszugehen, da eine Entnahme von Gehölzen nicht möglich ist und im Umfeld ausreichende Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. Außerdem sind diese Arten relativ tolerant gegenüber Störungen.

Es liegen keine Hinweise auf einen nennenswerten Bestand europäischer Vogelarten im Bereich des Vorhabens vor. Eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung ist somit für diese Arten nicht notwendig.

Sonstige europäische Vogelarten (Vogelarten die nicht als planungsrelevant eingestuft werden)

Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen.

Säugetiere

Hinsichtlich der planungsrelevanten Säugetiere werden im Messtischblatt 5011 aufgeführt:

Myotis daubentonii	Wasserfledermaus
Myotis myotis	Großes Mausohr
Myotis nattereri	Fransenfledermaus
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus
Plecotus auritus	Braunes Langohr

Aufgrund der Biotop- und Habitatstrukturen im Plangebiet könnte jedoch lediglich die Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* betroffen sein. Habitatstrukturen für Winter- und Sommerquartiere sowie für die Jagd sind im Plangebiet vorhanden, wobei die Art jagend im ganzen Stadtgebiet im Straßenraum (Straßenleuchten) anzutreffen ist.

Auch bei Nichtdurchführung der Planung können sich ebenfalls Veränderungen innerhalb des Plangebietes im Bereich der bestehenden Bebauung ergeben. Mögliche erhebliche Beeinflussungen des Umweltzustandes sind für diesen Fall nicht erkennbar.

- b) Es ist davon auszugehen, dass sich nach Durchführung und Umsetzung der Planung keine Veränderungen bezüglich den vorhandenen Strukturen ergeben, da das Plangebiet bereits vollständig bebaut ist.
- c) Es liegen keine festgestellten erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen bezogen auf das Schutzgut vor. Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.
- d) Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen aufgrund des bereits vollständig bebauten Plangebietes nicht.
- e) Schwere Unfälle oder Katastrophen hinsichtlich des Schutzgutes „Tiere“, die durch die Planung ausgelöst werden könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

2.3 Pflanzen

- a) Das Plangebiet weist keine besondere Bedeutung als Lebensraum für die Pflanzenwelt auf. Vergleiche Punkt 2.2 Tiere.

Auch bei Nichtdurchführung der Planung können sich Veränderungen innerhalb des Plangebietes im Bereich der bestehenden Bebauung ergeben. Diese würden in ähnlicher Weise zu einer Beeinflussung des Umweltzustandes führen. Mögliche erhebliche Beeinflussungen des Umweltzustandes sind für diesen Fall nicht erkennbar.

- b) Vgl. Pkt. 2.2 Tiere
- c) Vgl. Pkt. 2.2 Tiere
- d) Vgl. Pkt. 2.2 Tiere
- e) Schwere Unfälle oder Katastrophen hinsichtlich des Schutzgutes „Pflanzen“, die durch die Planung ausgelöst werden könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

2.4 Fläche

- a) Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von 3,25 ha. Es ist größtenteils bebaut und die Gesamtfläche anthropogen verändert. Besonderheiten sind nicht erkennbar. Eine erhebliche Beeinflussung von Gebieten die durch die Fläche des Plangebietes ausgelöst werden, ist nicht erkennbar.
- b) Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes werden keine neuen Baurechte geschaffen. Aufgrund der versiegelten und bereits bebauten Struktur sind mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Fläche“ zu rechnen.

- c) Es liegen keine festgestellten erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen bezogen auf das Schutzgut vor. Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.
- d) Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen aufgrund des bereits vollständig bebauten Plangebietes nicht.
- e) Schwere Unfälle oder Katastrophen hinsichtlich des Schutzgutes „Fläche“, die durch die Planung ausgelöst werden könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

2.5 Boden

- a) Das Plangebiet ist durch die bestehenden Nutzungen anthropogen verändert. Auch bei Nichtdurchführung der Planung können sich ebenfalls Veränderungen innerhalb des Plangebietes im Bereich der bestehenden Bebauung ergeben. Diese würden in ähnlicher Weise zu einer Beeinflussung des Umweltzustandes führen. Mögliche erhebliche Beeinflussungen des Umweltzustandes sind für diesen Fall nicht erkennbar.
- b) Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes wird die bereits bestehende Flächenversiegelung voraussichtlich nicht verändert, da das gesamte Plangebiet bereits bebaut ist. Demzufolge ist nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut zu rechnen.
- c) Es liegen keine festgestellten erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen bezogen auf das Schutzgut vor. Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.
- d) Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen aufgrund des bereits vollständig bebauten Plangebietes nicht.
- e) Schwere Unfälle oder Katastrophen hinsichtlich des Schutzgutes „Boden“, die durch die Planung ausgelöst werden könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

2.6 Wasser

- a) Gewässer sind nicht direkt betroffen. Auch bei Nichtdurchführung der Planung könnten sich ebenfalls Veränderungen innerhalb des Plangebietes im Bereich der bestehenden Bebauung ergeben. Diese würden in ähnlicher Weise zu einer Beeinflussung des Umweltzustandes führen. Mögliche erhebliche Beeinflussungen des Umweltzustandes sind für diesen Fall nicht erkennbar.
- b) Das Schutzgut „Wasser“ wird bei Durchführung der Planung nicht wesentlich betroffen. Maßnahmen sind nicht erforderlich.
- c) Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich sowie Überwachungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.
- d) Die Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung von Flächen ist eine Möglichkeit, unbebaute Flächen im Innenbereich sinnvoll zu nutzen. Planungsalternativen würden evtl. zu einer Inanspruchnahme des Schutzgutes „Wasser“ an anderer Stelle führen.
- e) Schwere Unfälle oder Katastrophen hinsichtlich des Schutzgutes „Wasser“, die durch die Planung ausgelöst werden könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

2.7 Luft

- a) Angaben zur lufthygienischen Belastung liegen für das Plangebiet nicht vor. Das Schutzgut Luft ist von der Planung nicht betroffen. Eine erhebliche Beeinflussung von Gebieten die durch die „Luft“ des Plangebietes ausgelöst werden, ist nicht erkennbar.
Auch bei Nichtdurchführung der Planung ergeben sich keine Auswirkungen auf das Schutzgut „Luft“.
- b) Auswirkungen auf das Schutzgut „Luft“ durch die Planung sind nicht erkennbar.
- c) Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich sowie Überwachungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.
- d) Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen aufgrund des bereits vollständig bebauten Plangebietes nicht.
- e) Schwere Unfälle oder Katastrophen hinsichtlich des Schutzgutes „Luft“, die durch die Planung ausgelöst werden könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

2.8 Klima

- a) Der ozeanisch bestimmte Klimaeinfluss prägt die klimatischen Verhältnisse im Plangebiet. Kennzeichnend ist ein regenreiches und mäßig kühles Klima, mit ca. 1100- 1200 mm Jahresniederschlag. Die Temperatur liegt bei 0-1 Grad Celsius im Januar und bei 15-16 Grad Celsius im Juli. Das Wettergeschehen wird durch überwiegend westliche bzw. südwestliche Windrichtungen bestimmt. Im Winter treten zeitweise auch östliche und südöstliche Windlagen auf. Lokal hat das Plangebiet keine erkennbare Bedeutung.
- b) Es liegen keine festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich sowie Überwachungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.
- c) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.
- d) Planungsalternativen hinsichtlich des Schutzgutes „Klima“ sind nicht erforderlich.
- e) Schwere Unfälle oder Katastrophen hinsichtlich des Klimas, die durch die Planung ausgelöst werden könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

2.9 Landschaft

- a) Das Plangebiet gehört zum Oberagger- und Wiehl-Bergland, ein in der Großlandschaft Süderbergland gelegenes Bergland. Kennzeichnend für diesen Landschaftsraum sind Höhen mit überwiegend zwischen 300 und 400 m ü. NN, ein feuchtkühles Klima und ein ständiger Wechsel zwischen bewaldeten Rücken, Kuppen und Talhängen sowie grünlandwirtschaftlich genutzte flachwellige bis fast ebene Hochflächen. Das Oberbergische Bergland weist ein charakteristisches Nutzungsgefüge auf, das aus bewaldeten Hangzonen und Intensiv-Grünland auf den flach reliefierten Hochflächen, durchsetzt von einem dichten Netz von Kleinsiedlungen und Weilern, besteht.
Der Planungsraum hat hinsichtlich des Landschaftsbildes keine Auswirkungen auf den Wahrnehmungsraum.
- b) Das Landschaftsbild wird sich durch die Planung nicht verändern.

- c) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.
- d) Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen aufgrund des bereits vollständig bebauten Plangebietes nicht.
- e) Schwere Unfälle oder Katastrophen hinsichtlich des Schutzgutes „Landschaft“, die durch die Planung ausgelöst werden könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

2.10 Biologische Vielfalt

- a) Besonderheiten hinsichtlich der biologischen Vielfalt im Sinne der Begriffsdefinition (BGBl. 1993 II, S. 1741) liegen nicht vor.
- b) Das Schutzgut „biologische Vielfalt“ ist durch die Planung nicht betroffen.
- c) Maßnahmen sind nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen hinsichtlich des Schutzgutes „Biologische Vielfalt“ sind nicht erforderlich.
- e) Schwere Unfälle oder Katastrophen, die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt haben könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

2.11 FFH- und Vogelschutzgebiete

- a) Besonderheiten hinsichtlich FFH- Und Vogelschutzgebiete liegen nicht vor.
- b) Das Schutzgut „FFH- Und Vogelschutzgebiete“ ist durch die Planung nicht betroffen.
- c) Maßnahmen sind nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen hinsichtlich des Schutzgutes „FFH- Und Vogelschutzgebiete“ sind nicht erforderlich.
- e) Schwere Unfälle oder Katastrophen, die Auswirkungen auf FFH- und Vogelschutzgebiete haben könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

2.12 Mensch und seine Gesundheit

- a) Auf die für die menschliche Gesundheit relevante lufthygienische und klimatische Situation wurde bereits unter Punkt 2.7 u. 2.8 eingegangen. Als wesentliche Quellen der Belastungen des Menschen und seiner Gesundheit sind die im Plangebiet auftretenden Verkehrsemissionen der umgebenden Straßen.
Im Einzelnen wird darauf unter Pkt. 2.16 Immissionen/Emissionen eingegangen.
Auch bei Nichtdurchführung der Planung könnten sich Veränderungen innerhalb des Plangebietes im Bereich der bestehenden Bebauung ergeben. Diese würden in ähnlicher Weise zu einer Beeinflussung des Umweltzustandes führen. Mögliche erhebliche Beeinflussungen des Umweltzustandes sind für diesen Fall nicht erkennbar.
- b) Siehe Pkt. 2.16 Immissionen/Emissionen und 2.5 Boden
- c) Siehe Pkt. 2.16 Immissionen/Emissionen und 2.5 Boden

- d) Siehe Pkt. 2.16 Immissionen/Emissionen und 2.5 Boden
- e) Schwere Unfälle oder Katastrophen hinsichtlich des Schutzgutes „Mensch und seine Gesundheit“, die durch die Planung ausgelöst werden könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

2.13 Bevölkerung

- a) Das Plangebiet ist vollständig bebaut.
Auch bei Nichtdurchführung der Planung kann sich die Zahl der betroffenen Menschen innerhalb des Plangebietes verändern.
- b) Das Plangebiet wird sich bei Durchführung der Planung nicht wesentlich verändern, da es bereits vollständig bebaut ist.
- c) Es liegen keine festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich sowie Überwachungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen hinsichtlich des Schutzgutes „Bevölkerung“ sind nicht erforderlich.
- e) Schwere Unfälle oder Katastrophen hinsichtlich des Schutzgutes „Bevölkerung“, die durch die Planung ausgelöst werden könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

2.14 Kulturgüter / Kulturelles Erbe

- a) Im Plangebiet sind keine kulturhistorisch bedeutsamen Denkmale bzw. Fundstellen bekannt. Bodendenkmäler sind nicht bekannt.
Auch bei Nichtdurchführung der Planung ergeben sich keine Auswirkungen auf das Schutzgut „Kulturgüter“ oder das kulturelle Erbe.
- b) Durch das geplante Bauvorhaben werden keine kulturhistorisch bedeutsamen Denkmale bzw. Fundstellen überplant.
- c) Es liegen keine festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich sowie Überwachungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen hinsichtlich des Schutzgutes „Kulturgüter/kulturelles Erbe“ sind nicht erforderlich.
- e) Schwere Unfälle oder Katastrophen, die Auswirkungen auf die Kulturgüter oder das kulturelle Erbe haben könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

2.15 Sachgüter

- a) Innerhalb des Plangebietes befinden sich Sachgüter in Form von Grundstückswerten sowie Gebäudebestand. Sonstige Sachgüter, die auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung von Bedeutung wären, sind nicht bekannt.
Auch bei Nichtdurchführung der Planung ergeben sich keine Auswirkungen auf das Schutzgut „Sachgüter“.

- b) Bei Durchführung der Planung werden keine Veränderung hinsichtlich dem Schutzgut „Sachgüter“ erwartet.
- c) Es liegen keine festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich sowie Überwachungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.
- e) Schwere Unfälle oder Katastrophen, die Auswirkungen auf die Sachgüter haben könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

2.16 Immissionen / Emissionen

- a) Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes werden keine zusätzlichen Verkehrsmengen gegenüber dem heutigen Planungsrecht erzeugt. Auf der Grundlage des bestehenden Planungsrechtes können bereits heute durch Veränderung der Bestandsbebauung zusätzliche Verkehrsmengen entstehen.
- b) Bei Durchführung der Planung kann es zur geringfügigen Erhöhung oder Verringerung von Immissionen und Emissionen kommen. Eine bauliche Veränderung muss sich gem. § 34 BauGB nach Art der baulichen Nutzung in die Umgebung einfügen, sie wird auf der bauordnungsrechtlichen Zulassungsebene emissionschutzrechtlich geprüft.
- c) Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich sowie Überwachungsmaßnahmen sind nicht erforderlich da bereits ohne Durchführung der Planung eine Veränderung der Bestandsbebauung und somit eine Veränderung der Immissions- und Emissionswerte möglich sind.
- d) Planungsalternativen würden auch an anderer Stelle zu einer Verkehrserzeugung und damit zu einer Immissionsbelastung führen. Der städtebaulichen Innenentwicklung ist gem. § 1 Abs. 5 BauGB Vorrang gegenüber der Außenentwicklung einzuräumen.
- e) Schwere Unfälle oder Katastrophen, die Auswirkungen auf die Immissionen oder die Emissionen haben könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

2.17 Abfall / Abfallerzeugung / Abwasser

- a) Der Planbereich ist im Trennsystem entwässert. Er ist der Kläranlage Rospe zugeordnet. Die Abfallentsorgung des Planbereiches erfolgt über das Abfallwirtschaftssystem der Stadt Gummersbach.
- b) Durch die Nachverdichtung des unbebauten Grundstücks wird sich die Menge an Abfällen bzw. Abwässern erhöhen. Die Beseitigung erfolgt wie folgt: Der Abfall-, Sammel- und Transportverband Oberberg (ASTO) betreibt für seine Mitgliedskommunen die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung, so auch für die Stadt Gummersbach. Die Abfallbeseitigung ist gewährleistet.
- c) Es liegen keine festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich sowie Überwachungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen hinsichtlich des Schutzgutes „Abfall/Abfallerzeugung/Abwasser“ bestehen nicht. Jegliche neue Bautätigkeit führt zu Erhöhungen der Abfall- und Abwassermengen.

- e) Schwere Unfälle oder Katastrophen, die Auswirkungen auf den Abfall, die Abfallerzeugung oder das Abwasser haben könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

2.18 Erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie

- a) Der Einsatz von erneuerbaren Energien und der sparsame Umgang bzw. die effiziente Nutzung von Energie wird durch das Bauleitplanverfahren nicht ausgeschlossen.
- b) Auch bei Nichtdurchführung der Planung ergeben sich keine Auswirkungen auf den Einsatz von erneuerbaren Energien oder den sparsamen Umgang bzw. die effiziente Nutzung von Energie.
- c) Es liegen keine festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich sowie Überwachungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.
- e) Schwere Unfälle oder Katastrophen, die Auswirkungen auf erneuerbare Energien oder die sparsame und effiziente Nutzung von Energie haben könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

2.19 Landschaftspläne und sonstige Pläne

- a) Das Plangebiet liegt innerhalb der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Landschaftsschutzgebiet Gummersbach-Marienheide“, die für diesen Bereich keine Schutzausweisung festsetzt.
- b) Bei Durchführung der Planung ergeben sich keine Auswirkungen auf Landschaftspläne oder sonstige Pläne.
- c) Es liegen keine festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich sowie Überwachungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.
- e) Schwere Unfälle oder Katastrophen, die Auswirkungen auf Landschaftsschutzpläne oder sonstige Pläne haben könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

2.20 Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach EU-Vorgaben durch Rechtsverordnung nicht festgesetzt sind

- a) Die Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach EU-Vorgaben durch Rechtsverordnung nicht festgesetzt sind, ist von der Planung nicht betroffen. Das Bauleitplanverfahren hat keine erkennbaren Auswirkungen auf die Luftqualität, die auch innerhalb des Plangebietes von außen nicht merklich beeinflusst wird.
Auch bei Nichtdurchführung der Planung ergeben sich keine Auswirkungen auf die Luftqualität.
- b) Bei Durchführung der Planung ergeben sich keine Auswirkungen auf die Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach EU-Vorgaben durch Rechtsverordnung nicht festgesetzt sind.

- c) Es liegen keine festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich sowie Überwachungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.
- e) Schwere Unfälle oder Katastrophen, die Auswirkungen auf die Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach EU-Vorgaben durch Rechtsverordnung nicht festgesetzt sind, aber könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

2.21 Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern 2.2 bis 2.20

In der nachfolgenden Matrix sind die potentiellen Wechselwirkungen dargestellt:

	Tiere	Pflanzen	Fläche	Boden	Wasser	Luft	Klima	Landschaft	Biologische Vielfalt	FFH- und Vogel-schutz-	Mensch und seine Ge-	Bevölke-rung	Kultur-güter / kulturel-	Sachgü-ter
Tiere														
Pflanzen	W													
Fläche														
Boden	W	W												
Wasser														
Luft														
Klima				W										
Landschaft														
Biologische Vielfalt														
FFH- und Vo-gel-schuttge-biete														
Mensch und seine Gesund-heit			W	W										
Bevölkerung														
Kulturgüter / kulturelles Erbe														
Sachgüter														

Es liegt keine Wechselwirkung vor (siehe Text)

Es liegt eine Wechselwirkung vor (siehe Text)

W

-

Die Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern soll zu einer ökologischen Gesamtbetrachtung führen, so wie sie auch in der Natur gegeben sind. Die Komplexität der ökosystemaren Zusammenhänge bedingt die starke Vereinfachung der tatsächlichen Zusammenhänge.

Die Wechselwirkungen Luft-Boden-Mensch/Gesundheit sind die bedeutendsten, die durch die Planung ausgelöst werden.

2.22 Bodenschutzklausel gem. § 1a (2) Satz 1 BauGB

Gemäß Bodenschutzklausel soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 264 „Gummersbach – Steinmüllergelände Einkaufszentrum“ entspricht der Bodenschutzklausel.

2.23 Umwidmungssperrklausel gem. § 1a (2) Satz 2 BauGB

Die Planung nimmt keine Flächen, die unter die Umwidmungssperrklausel des § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB fallen, in Anspruch.

2.24 Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung gem. § 1a (3) BauGB

Die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 264 löst keine Veränderungen, welche entsprechend § 14 Bundesnaturschutzgesetz eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbilds hervorrufen, aus. Daher wird auf die Ermittlung einer Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung verzichtet.

2.25 Berücksichtigung der Vorgaben der Verträglichkeitsprüfung bei Beeinträchtigungen von FFH- und Vogelschutzgebieten

FFH- und Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

2.26 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren/Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben (Lücken oder fehlende Kenntnisse) der Erstellung

Für die Ermittlung der erforderlichen Angaben waren keine Gutachten / Untersuchungen erforderlich.

2.27 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Es sind nachfolgende Maßnahmen zum Monitoring zur Aufstellung der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 264 zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Plandurchführung vorgesehen:

- Unterrichtung der zuständigen Fachbehörden, dass das Bauleitplanverfahren rechtswirksam geworden ist. Es wird dabei um Mitteilung gebeten, ob nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bauleitplans die Durchführung des Bauleitplanes erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

2.28 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Gummersbach beabsichtigt die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 264 „Gummersbach - Steinmüllergelände Einkaufszentrum“. Ziel der Planung ist die ersatzlose Aufhebung. Dadurch wird eine rechtlich richtige Grundlage zur zukünftigen Steuerung von Verkaufsflächenobergrenzen geschaffen.

Die Aufstellung der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 264 „Gummersbach - Steinmüllergelände Einkaufszentrum“ hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die in diesem Umweltbericht untersuchten Schutzgüter.

Stadt Gummersbach
Ressort Stadtplanung
i.A.

Backhaus
Ressortleitung Stadtplanung

Gummersbach, den 20.04.2022